

# Einwohneranfrage an die Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2016

per E-Mail am 16.03.2016

## **Transparenz bei der Umsetzung des BVG-Beschlusses zu „Altanschließern“**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu „Altanschließer“-Urteilen bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche **Festsetzungsverjährungsfrist** legt die Stadt bei der Prüfung/Kategorisierung der Bescheide zu den Kanalanschlussbeiträgen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu den „Altanschließern“ zugrunde, um eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung nunmehr bei den insbesondere nach dem Jahr 2000 angeschlossenen, aber erst ab dem Jahr 2009 beschiedenen Grundstücken auszuschließen?

(**Anmerkung:** Diese Frage resultiert aus dem Bericht des OB an die Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2016.

**Zitat:** „Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat am 11. Februar unsere Satzung für die Zeit nach 2000 bestätigt. Was daraus folgt, ist in der Öffentlichkeit sicher umstritten. *Juristisch sind wir nicht verpflichtet, dort Geld zurückzuzahlen.*“

**Die Frage wurde am 27.02.2016 an den OB eingereicht, eine Antwort erfolgte per dato nicht.)**

2. Wie hoch ist die Anzahl der nicht bestandskräftigen Bescheide zu Kanalanschlussbeiträgen, und **wieviele Rückerstattungen** (nicht Anzahl der Rücknahmebescheide oder veranlasste Zahlungen!) sind davon ausgehend **bereits realisiert** worden?
3. Wie strukturieren sich umfänglich und anteilmäßig die jährlich von der Stadt **an die LWG entrichteten Entgelte für die Abwasserbeseitigung**, wie strukturieren sich dabei im einzelnen die Anteile für die kalkulatorischen Kosten, und wie hoch ist insbesondere der **Anteil für die Abdeckung der Abschreibungen der zentralen Abwasseranlage** (in EURO)?

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Gabriel